

dabei nicht bloss um stilistische, sondern gelegentlich auch um inhaltliche Abänderungen handelt, die geradezu aus fälschender Tendenz hervorgegangen sind. Wird man bei dieser Sachlage von vornherein geneigt sein, den Widerspruch, der zwischen dem Originaldiplom DH. II. 92 und der Abschrift Hermanns von dem DO. III. 120 in Bezug auf Pepinville besteht, durch die Annahme einer Verderbnis der letzteren Urkunde zu erklären, so wird eine solche Erklärung um so sicherer erscheinen, wenn auch ihr Wortlaut Anstoss giebt. Das aber ist unleugbar der Fall. Der Satz, in welchem in DO. III. 120 Pepinville erwähnt wird, lautet in Hermanns Abschrift folgendermassen:

‘dedimus nostram abbatiam Wiliniburg nominatam cum omnibus appenditiis ad eam rite pertinentibus, ecclesiis <Poparte> aliisque locis vicis villis vineis silvis <et nominative villam Pippinesdorf vocatam ipsius ecclesie antiquam proprietatem> cunctisque aliis utensilibus que dici possunt, quibuscumque pagis aut comitatibus sita sunt’.

Wie ungeschickt in diesem Passus die auf Boppard und Pepinville bezüglichen Worte den Zusammenhang unterbrechen¹, erkennt man sofort; scheidet man sie aus, so erhält man eine untadelhafte, dem Kanzleistil entsprechende Pertinenzformel, in der nur vielleicht einige Worte ausgefallen² und durch jene Einschiebsel ersetzt sind³.

Ob die Interpolation des DO. III. 120, die ich nach vorstehenden Ausführungen für sicher halte⁴, von Hermann

neuen Beleg für die willkürlichen Umgestaltungen, die sich Hermann mit seinen Vorlagen erlaubte. In unserer Ausgabe wird der vom Original abweichende Text des Chartulars in einer Anmerkung mitgeteilt. 1) Ob an der ersten Stelle nur das Wort ‘Poparte’ oder auch noch ‘aliisque locis’ interpoliert ist, lasse ich dahingestellt. 2) So könnte etwa an Stelle des ersten Einschiebsels ‘capellis’, an Stelle des zweiten ‘venationibus aquis aquarumque decursibus exitibus et redditibus quaesitis et inquirendis’ gestanden haben. 3) Ich will hier noch einen Einwand gegen die vorangehende Ausführung erledigen. Ich habe einen Augenblick gezweifelt, ob im Munde eines Wormser Klerikers — ein solcher muss ja die Interpolationen in DO. III. 120 bewirkt haben — die Namensform ‘Poparte’ (mit anlautendem P) möglich sei. Aber da DO. III. 120 von HB oder HF dictiert und wahrscheinlich auch geschrieben ist, da beide Notare aller Wahrscheinlichkeit nach Wormser waren (vgl. Kehr, Die Urkunden Otto’s III. S. 43), würde das gleiche Bedenken bestehen, auch wenn DO. III. 120 ganz echt wäre und verliert damit jede Bedeutung. Und überdies lässt sich die Form ‘Popardia’ noch in einer Wormser Originalurkunde von 1197 nachweisen, Boos, UB. der Stadt Worms II, 81 n. 101 Z. 31. 4) Sie wird um so weniger bezweifelt werden, als es schon an sich doch recht auffallend erscheinen musste, dass das unbedeutende Kloster (monasterium DK. I. 26) zu Weilburg, welches so viel wir wissen nur von Konrad I. Königsurkunden erhalten hat, eine